

- c) Kein Beweismittel besitzt eine im voraus festgelegte Beweiskraft.
- d) Gesetzlich nicht ausdrücklich zugelassene oder auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel dürfen für die Beweisführung nicht verwendet werden.

Entsprechend diesen Anforderungen muß deshalb davon ausgegangen werden, daß § 24 eine vollständige Aufzählung der im Strafverfahren zulässigen Beweismittel gibt und andere Beweismittel für die Beweisführung nicht verwendet werden dürfen. Zur Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört ferner, daß die in den Beweismitteln jeweils enthaltene Information in Beziehung zu solchen Tatsachen steht, die zum Gegenstand der Beweisführung gehören.

Zum Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung gehört auch die Sicherung der Rechte und der Würde der Persönlichkeit. Das gilt für alle Phasen des Strafverfahrens gleichermaßen. Dazu gehört die Einhaltung der Bestimmungen über die Zeugenvernehmung (§§ 25 bis 37) oder über das Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf Verteidigung (§§ 61 bis 68).

Das Verbot, auf ungesetzlichem Wege erlangte Beweismittel zu verwenden, besagt, *daß der Erkenntnisprozeß von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt und Gericht nicht auf Beweismittel auf gebaut werden darf, die auf ungesetzlichem Wege erlangt wurden und demzufolge der Beweis nicht mit Informationen geführt werden darf, welche aus diesen Beweismitteln stammen.*

So ist es ungesetzlich, eine im Ermittlungsverfahren gemachte Zeugenaussage zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme zu machen, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht (§ 225 Abs. 3).

Die Organe der Strafrechtspflege müssen sich also von der Zulässigkeit der Beweismittel und der Art und Weise ihrer Erlangung überzeugt haben, ehe sie mit diesen Beweismitteln die zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Erkenntnisse beweisen.

Aus dem Grundsatz der Gesetzlichkeit der Beweisführung ergibt sich auch, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt (§ 23 Abs. 2 Satz 1). Über

den Wert jedes einzelnen Beweismittels für die Beweisführung muß deshalb konkret in jedem Strafverfahren in der Beweiswürdigung entschieden werden. Das hat besondere Bedeutung für die Würdigung des Geständnisses (vgl. 5.8.3.).

Die genaue Prüfung der Beweismittel durch Vergleich mit den Informationen aus anderen Beweismitteln ist aber auch für die Würdigung aller anderen Beweismittel notwendig, insbesondere für die Würdigung sich widersprechender Aussagen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Aussage des als Zeuge vernommenen Geschädigten der Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten entgegensteht, aber aus weiteren Beweismitteln die Wahrheit der Angaben des Geschädigten bestätigt wird oder wenn zwei widersprechende Zeugenaussagen vorliegen, aber die Unwahrheit der einen Zeugenaussage anhand des Sachverständigen-gutachtens über einen Beweisgegenstand festgestellt wird oder wenn sich der Beschuldigte auf Grund hochgradiger Trunkenheit an nichts mehr erinnern kann, jedoch seine Straftat durch Zeugenaussagen bewiesen wird. Stehen keine anderen als das unzuverlässige Beweismittel zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung dessen, daß kein Beweismittel eine im voraus festgelegte Beweiskraft besitzt, der Wahrheitswert der Aussagen nicht mit Gewißheit bestimmbar, und der Angeklagte muß in diesem Fall freigesprochen werden.

Dazu stellt das Oberste Gericht der DDR in seinem Urteil vom 3. 9. 1968 fest: „Steht trotz Ausschöpfung aller möglichen Beweismittel die Aussage des Angeklagten gegen die Aussage des einzigen Tatzeugen (Geschädigten), so ist es verfehlt, von vornherein der Aussage dieses Zeugen eine höhere Beweiskraft beizumessen.

Belastende Aussagen dürfen nicht isoliert betrachtet werden, sie sind vielmehr im Zusammenhang mit allen weiter festgestellten Tatsachen in die Beweiswürdigung einzubeziehen.“²⁹

5.6.

Gegenstand, Umfang und Grenzen der Beweisführung

Unter dem Gegenstand der *Beweisführung* versteht man jene Gesamtheit festzustellender Tatsachen, die vom Charakter der Straftat, von der Täterpersönlichkeit sowie von

29 „OG-Urteil vom 3. 9. 1968“, a. a. O.; vgl. „OG-Urteil vom 17. 10. 1979“, a. a. O., S. 16.